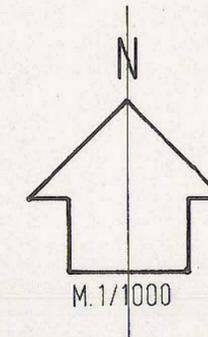


BEBAUUNGSPLAN „WOLFGALGEN“

MARKTGEMEINDE SULZBERG

4. ÄNDERUNG



PLANENTWURF:
DIPL. ING. JOST SEITZ
ARCHITEKT · KEMPTEN
 HOHE GASSE 7 · ☎ 2 40.70
 KEMPTEN, DEN 11.09.1989



VERFAHREN:

DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
 WURDE MIT BESCHLUSS DES MARKTGEMEINDERATES VOM *29. März 1989*
 EINGELEITET, MIT BESCHLUSS DES MARKTGEMEINDERATES VOM *17. Juli 1989*
 GEBILLIGT UND MIT BESCHLUSS DES MARKTGEMEINDERATES VOM *11. Sept. 1989*
 ALS SATZUNG ERLASSEN.
 DER GEÄNDERTE BEBAUUNGSPLAN WURDE DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
 IM SULZBERGER BÜRGERBLATT VOM *7. Febr. 1990* NR. *6* BEKANNTGEMACHT.
 DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT GEMÄSS § 12 SATZ 4 BAUGB
 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

SULZBERG, DEN *7. Febr. 1990*

Steinle
 STEINLE 1. BÜRGERMEISTER

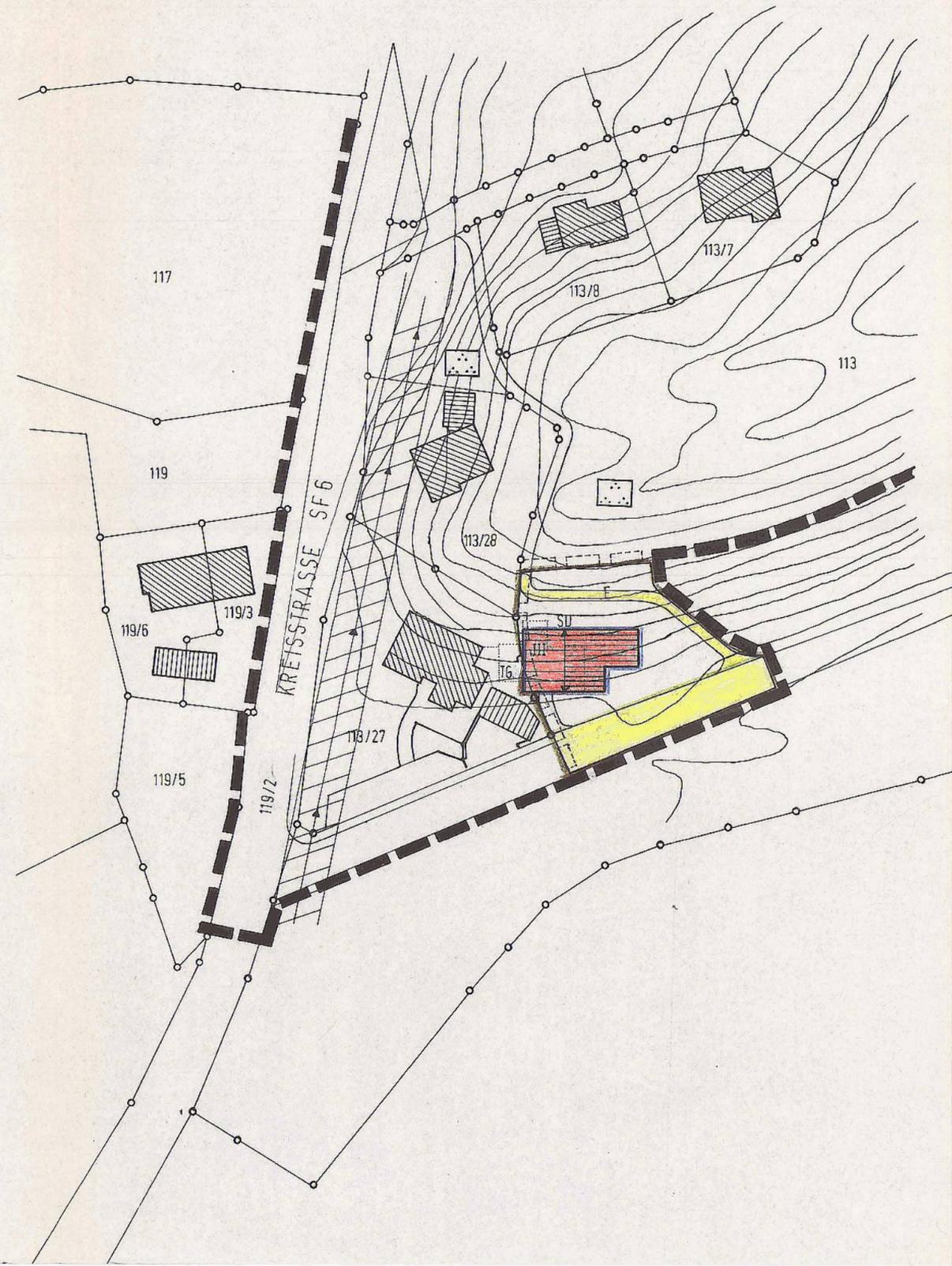
ZEICHENERKLÄRUNG:

A. FESTSETZUNGEN:

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DER 4. ÄNDERUNG
- BAUGRENZE
- ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE
- SD SATTELDACH
- FIRSTRICHTUNG
- III 3 VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE WOBEI DAS 3. VOLLGESCHOSS ALS DACHGESCHOSS ERRICHTET WERDEN MUSS
- TG TIEFGARAGE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- FUSSWEG

B. HINWEISE:

- GELTUNGSBEREICH
- ALTBESTAND GEBÄUDE



S a t z u n g

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Sulzberg-Wolfgalgen"

Zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Sulzberg-Wolfgalgen" erläßt der Markt Sulzberg aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der derzeit geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende Änderungssatzung:

§ 1 - Für die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Sulzberg-Wolfgalgen" gilt die Bebauungsplanänderungszeichnung des Architekten Jost Seitz, Kempten, vom 11. Sept. 1989.

§ 2 - Die Textteile für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Sulzberg-Wolfgalgen" in der Fassung des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Oberallgäu vom 11.12.1975 und der Fassung der 2. Bebauungsplanänderung vom 16.05.1989 werden beibehalten, soweit sich nicht aus dem Nachstehenden eine Änderung ergibt:

- a) Mit dem Bauantrag für das Bauvorhaben auf dem Grundstück Fl. Nr. 113 ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, der die erforderlichen Bepflanzungsmaßnahmen zur Einbindung des Bauvorhabens regelt.
- b) Die Tiefgarage kann ausnahmsweise auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche zur Ausführung kommen.
- c) § 10 des Textes in der Fassung des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Oberallgäu vom 11.12.1975 wird wie folgt ergänzt:
Für den Geltungsbereich der 4. Änderung gilt eine Kniestockhöhe von 0,90 m Höhe.

§ 3 - Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Sulzberg, den 12. Sept. 1989

MARKT SULZBERG



Steinle

1. Bürgermeister

B e g r ü n d u n g

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Sulzberg-Wolfgalgen"

1. Durch die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und die Festsetzung einer überbaubaren Fläche im Südosten des beplanten Gebietes soll die planungsrechtliche Grundlage zur Erweiterung des Hotel-Restaurants "Sulzberger Hof" geschaffen werden.
2. Die Erweiterung des renomierten Betriebes ist insbesondere aus betrieblichen Gründen notwendig und wird vom Markt Sulzberg befürwortet.
3. Erweiterungsflächen bieten sich unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse und des möglichen Grunderwerbs nur in dem infrage stehenden Bereich an.
4. Durch die zutreffenden Festsetzungen für die künftige Bauausführung kann aus Sicht des Marktes Sulzberg gewährleistet werden, daß sich die künftige Baumaßnahme in das Orts- und Landschaftsbild einfügt.
5. Durch die Bebauungsplanänderung wird die Erweiterung der Erschließungsanlage (Straßenverlängerung) erforderlich. Die geschätzten Kosten hierfür belaufen sich auf ca. DM 70.000,-. Nach §§ 127 f BauGB in Verbindung mit der Satzung über die Erschließungsbeiträge des Marktes Sulzberg besteht die Möglichkeit den beitragsfähigen Erschließungsaufwand auf die erschlossenen Grundstücke umzulegen. Für die Erweiterung des gemeindlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungsnetzes entstehen keine Kosten. Die Anschlußmöglichkeiten hierfür sind bereits vorgesehen.

Sulzberg, den 11. Juli 1989

MARIT SULZBERG



Steinle

1. Bürgermeister